

BGer 4A_168/2012 vom 19. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_168_2012

FR: TF 4A_168/2012 du 19 juillet 2012

IT: TF 4A_168/2012 del 19 luglio 2012

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz in verschiedener Hinsicht eine Verletzung von Art. 8 ZGB sowie Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV vor.

E. 2.1

Er verkennt mit seinen Vorbringen, dass die Vorinstanz keine Beweislosigkeit angenommen, sondern es aufgrund der im Recht liegenden Akten als erwiesen erachtet hat, dass zwischen den Parteien kein Joint Venture-Verhältnis bestand. Wo der Richter in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung gegenstandslos und liegt Beweiswürdigung vor, die nicht durch Art. 8 ZGB geregelt ist (BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 601 f. mit Hinweisen). Mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären und wie das Ergebnis davon zu würdigen ist, schreibt die Bestimmung dem Gericht nicht vor; sie schliesst selbst eine vorweggenommene Beweiswürdigung und Indizienbeweise nicht aus. Eine beschränkte Beweisabnahme verletzt Art. 8 ZGB daher nicht, wenn der Richter schon nach deren Ergebnis von der Sachdarstellung einer Partei überzeugt ist, gegenteilige Behauptungen also für unbewiesen hält (BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 601 f.; 128 III 22 E. 2d S. 25; 122 III 219 E. 3c S. 223; je mit Hinweisen). Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe verschiedene von ihm angebotene Zeugen nicht angehört, stösst daher ins Leere.

Die Schlüsse, die das kantonale Gericht in tatsächlicher Hinsicht aus Beweisen und konkreten Umständen zieht, sind im Beschwerdeverfahren lediglich hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit überprüfbar, was der Beschwerdeführer mit seinen verschiedenen Vorbringen verkennt, in denen er Art. 8 ZGB ins Feld führt (vgl. BGE 128 III 22 E. 2d S. 25 f.; 127 III 248 E. 2a S. 253; 122 III 219 E. 3c S. 223). Er behauptet zwar vereinzelt eine Verletzung von Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV , ohne dies jedoch zu begründen (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Weiteren bringt er vor, selbst die Beschwerdegegnerin habe im vorinstanzlichen Verfahren eine Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Prototypen eingeräumt, zeigt jedoch keine verfassungswidrige Anwendung der im kantonalen Verfahrensrecht verankerten Verhandlungsmaxime auf.

Der Beschwerdeführer beruft sich im Übrigen zu Unrecht darauf, die Vorinstanz habe selber festgehalten, dass er und B. _____ in den letzten Jahren in der Entwicklung gut zusammengearbeitet hätten. Er verkennt, dass es sich dabei nicht um eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz handelt, sondern das Gericht lediglich aus einem vom Beschwerdeführer namens der Q. _____ GmbH verfassten Schreiben an die Beschwerdegegnerin zitiert. Auf die vorinstanzliche Feststellung, wonach er im fraglichen Schreiben ausdrücklich vom Produkt der Beschwerdegegnerin sprach, geht der

Beschwerdeführer nicht ein. Die Rüge der Verletzung des Willkürverbots stösst ebenso ins Leere wie diejenige der Missachtung von Art. 8 ZGB .

E. 2.2

Der Beschwerdeführer zeigt weder Willkür noch eine Gehörsverletzung auf, indem er vor Bundesgericht einmal mehr seine Vorbringen im Rahmen des kantonalen Verfahrens zur angeblichen Zusammenarbeit in der Entwicklung von Produkten wiederholt und der vorweggenommenen Beweiswürdigung der Vorinstanz die nicht weiter begründete Behauptung entgegenhält, die angebotenen Beweismittel seien in willkürlicher Weise nicht gewürdigt worden. Der Beschwerdeführer bringt zudem zu Unrecht vor, die Beschwerdegegnerin habe in Randziffer 29 ihrer Eingabe vom 31. März 2011 eingeräumt, dass er Fahrzeuge zur Verfügung gestellt habe, womit auch bestätigt sei, dass die Parteien in der Entwicklung zusammengearbeitet hätten. Die Beschwerdegegnerin bestätigt an der erwähnten Stelle lediglich, dass die Q._____ GmbH ihr zur Überprüfung eines Prototyps ein Fahrzeug zur Verfügung stellte. Ausserdem geht aus den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht hervor, inwiefern die von ihm behauptete Zusammenarbeit in der Entwicklung in eigenem Namen und nicht für die infolge Konkurses mittlerweile gelöschte Q._____ GmbH erfolgt sein soll, deren Geschäftsführer er war.

Mit seinen übrigen Vorbringen zur angeblichen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Sportauspuffen unterbreitet der Beschwerdeführer dem Bundesgericht lediglich unter gelegentlichem Hinweis auf die Akten einen über die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid hinausgehenden Sachverhalt und zieht daraus vom vorinstanzlichen Urteil abweichende Schlüsse. Damit verfehlt er die gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Sachverhaltsrüge.

E. 2.3

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer behaupteten Urheberrechtsverletzung erwog die Vorinstanz, er habe nicht einmal ansatzweise den Nachweis erbracht, dass er der Urheber der fraglichen Fotografien sei. Mit dem Vorbringen, allein schon die Tatsache, dass er die entsprechenden Fotografien habe einreichen können, zeige auf, dass er die Aufnahmen gemacht habe, vermag er die vorinstanzliche Feststellung nicht als verfassungswidrig auszuweisen. Ebenso wenig zeigt er mit Aktenhinweisen auf, welche konkreten Beweise er im kantonalen Verfahren zur Frage der Urheberschaft der Fotografien angeboten hat. Eine Verletzung von Art. 8 ZGB sowie Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV ist auch in diesem Zusammenhang nicht dargetan.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.